

TAGESORDNUNGSPUNKT

Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst und zur Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald der Gemeinde Weil im Schönbuch

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat beschließt
 - a. die Beauftragung des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Böblingen, mit der Übernahme des forstlichen Revierdienstes im Körperschaftswald der Gemeinde Weil im Schönbuch und
 - b. die Beauftragung des Landkreises, vertreten durch das Landratsamt Böblingen, mit der Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald der Gemeinde Weil im Schönbuch.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Verträge (Mustervertrag s. Anlage 1) mit dem Landratsamt Böblingen abzuschließen.
3. Die entsprechenden Verträge ersetzen die bisher zwischen der Gemeinde Weil im Schönbuch und dem Landratsamt bestehenden Regelungen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Jährliche Mehrkosten zum bisherigen Stand von ca. 9.000 € (s. Sachverhalt).

SACHVERHALT

Der Wald der Gemeinde Weil im Schönbuch wird bisher durch das forstliche Personal des Landratsamtes Böblingen betreut (Beförsterung). Dieses ist gleichermaßen mit dem Verkauf des Holzes aus diesem Wald betraut. Handelt es sich bei der Beförsterung um eine staatliche Aufgabe des Landes, die das Landratsamt für die Kommune wahrnimmt, so handelt das Landratsamt im Bereich des Holzverkaufs als kommunale Körperschaft.

Sowohl im Bereich der Beförsterung wie auch im Bereich des Holzverkaufs wurden bisher keine kostendeckenden Gebühren verlangt, sondern der dem Landratsamt aufgrund dieser Gebührenunterdeckung entstehende Abmangel wurde über das Finanzausgleichsgesetz durch das Land dem Landkreis ausgeglichen.

Das Landratsamt ist bisher auch damit betraut, den Wald des Landes (Staatswald) zu beförstern und das dort eingeschlagene Holz zu verkaufen. Das Holz aus dem staatlichen wie auch aus dem kommunalen Wald wurde bekanntlich gemeinsam vermarktet.

Im Zuge des Kartellverfahrens Holzvermarktung, welches sich gegen diese gemeinsame Vermarktung des Holzes richtete, hat sich das Land Baden-Württemberg entschieden, den Staatswald aus der Beförstern und Bewirtschaftung der Landratsämter zu lösen und künftig in einer eigenen Landesanstalt betreuen zu lassen. Der baden-württembergische Landtag hat die gesetzlichen Grundlagen hierzu mit dem am 15. Mai 2019 verabschiedeten Forstreformgesetz beschlossen. Danach sind die Landratsämter gehalten, Beförstern und Holzverkauf künftig kostendeckend zu kalkulieren, also diese Leistungen ab dem 1. Januar 2020 nur noch zu Gestehungskosten anzubieten. Die über den Finanzausgleich bestehende Quersubventionierung durch das Land wird zum 31. Dezember 2019 eingestellt.

Das neue Landeswaldgesetz sieht für den kommunalen Wald besondere Anforderungen an die Waldbewirtschaftung vor (besondere Allgemeinwohlverpflichtung des Körperschaftswaldes). Um diese Anforderungen an die Waldbewirtschaftung anzuerkennen, gewährt das Land den körperschaftlichen Waldbesitzenden ein Mehrbelastungsausgleich, der sich nach den Parametern Hiebsatz pro Hektar und Anteil Erholungswald richtet und für die Gemeinde 20,- Euro pro Hektar Forstbetriebsfläche beträgt. Dieser Mehrbelastungsausgleich ist bei Übernahme des forstlichen Revierdienstes durch das Landratsamt von den von dort kalkulierten Gestehungskosten in Abzug zu bringen.

Eine Vergabe an Dritte ist beim forstlichen Revierdienst im Kommunalwald nach § 48 Abs. 4 LWaldG nicht vorgesehen. Es besteht lediglich die Möglichkeit, das jeweilige Landratsamt zu beauftragen, falls kein eigener Forstbeamter beschäftigt werden soll. Entsprechend ist das Vergaberecht nicht einschlägig.

Das Land hat zwar mit dem Forstreformgesetz die gesetzlichen Vorgaben für die künftige Beförstern geschaffen. Auch die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs wurde in diesem Gesetz festgeschrieben. Die Einzelheiten der Vereinbarung über den forstlichen Revierdienst ergeben sich jedoch aus der Körperschaftswaldverordnung, die trotz mehrfacher Anmahnung noch nicht fortgeschrieben wurde.

Die Regelungen in dieser Verordnung bilden die eigentliche Grundlage des Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt. Da absehbar ist, dass die entsprechende Verordnung durch das Land erst kurz vor Jahresende erlassen wird, dann allerdings die Zeit für eine Befassung der kommunalen Gremien zu knapp sein wird, schlägt die Verwaltung eine Ermächtigung des Bürgermeisters vor, um kurzfristig kontrahieren zu können. Die entscheidenden Vertragsinhalte sind bereits im beigefügten Musterformular dargelegt.

a. Übernahme des Forstlichen Revierdienstes (Beförderung)

In der Gebührenverordnung des Landratsamts Böblingen wurde als neuer Gebühren-tatbestand die Übernahme des Forstlichen Revierdienstes (Beförderung) aufgenom-men. Er ist auf Basis der Gestehungskosten kalkuliert und liegt bei 63 Euro pro ha Forstbetriebsfläche, zzgl. Mehrwertsteuer von derzeit 19%. Der Umstieg vom Forst-verwaltungskostenbeitrag, der 6,45 Euro pro Festmeter Hiebsatz betrug, zu einem nun flächenbasierten Entgelt bedeutet für die Zukunft besser kalkulierbare Kosten für die waldbesitzenden Städte und Gemeinden im Kreis. Daneben ist die Bemessung nach der Fläche auch sachgerechter. Die Wälder im Landkreis Böblingen unterliegen einem besonderen Erholungsdruck. Sie haben wichtige Funktionen für Naturhaushalt und Klima. Die Beförderung hat diesen besonderen Anforderungen gerecht zu wer-den, die sich unabhängig von der reinen Holznutzung bilden.

Der Vertrag sieht nach dem derzeit vorliegenden Muster eine Aufteilung in die Module Revierdienst, Wirtschaftsverwaltung und Übernahme der Verkehrssicherungspflicht (nach dem Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht von ForstBW) vor. Im Tatbestand der Gebührenverordnung sind alle Module in einem Gebührensatz zusammenge-fasst. Das Landratsamt wird bei der jährlichen Berechnung der Gebühren den neu eingeführten Mehrbelastungsausgleich absetzen, so dass nur ein Betrag zur Zahlung ansteht.

Die konkreten Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Weil im Schönbuch stellen sich wie folgt dar:

	Forst- betriebsfläche	Satz	Gesamt
Gebühren für die Forstl. Revierleitung	408,6 ha	63,- Euro / ha	25.741,80 Euro
Incl. Mehrwertsteuer		19 %	30.632,74 Euro
<i>Mehrbelastungsausgleich</i>	<i>408,6 ha</i>	<i>20,- Euro / ha</i>	<i>8.172,00 Euro</i>
Saldo			22.460,74 Euro

Die bisherige Zusammenarbeit mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt war von gegenseitigem Vertrauen geprägt. Der örtliche Forstrevierleiter wie auch das Forstamt in Böblingen kümmerten sich sehr gut um die Wälder der Kommune. Die Verwaltung empfiehlt daher, auch künftig mit dem Landratsamt zusammen zu arbei-ten und dieses mit der Übernahme des forstlichen Revierdienstes zu betrauen.

b. Übernahme des Holzverkaufs

Bereits bisher hatte die Gemeinde Weil im Schönbuch einen Vertrag mit der Kommunalen Holzverkaufsstelle des Landratsamts Böblingen (HVS) über die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung.

Künftig wird dieser Vertrag lediglich das Holz umfassen, das die HVS für ihre Vertragspartner verkauft und für die sie auch eine Rechnung erstellt. Die Arbeiten der Revierleitenden (insbesondere die Mitwirkung am Brennholzverkauf der Gemeinde) und des Innendienstes (insbesondere die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen) im Bereich der bisherigen Wirtschaftsverwaltung sind über den Vertrag zur Übernahme des Forstlichen Revierdienstes abgedeckt.

Das Entgelt ist auf Basis der Gestehungskosten der Holzverkaufsstelle kalkuliert und beträgt 4,10 Euro pro Festmeter verkauften Holzes, zzgl. Mehrwertsteuer von derzeit 19%. Für Kostenkalkulation wird davon ausgegangen, dass 50% des Hiebsatzes von der HVS verkauft werden. Abgerechnet wird die tatsächlich verkaufte Holzmenge.

	Geschätzte Menge*	Satz	Gesamt
Entgelt für den Holzverkauf	1.200 Fm	4,10 Euro / Fm	4.920,00 Euro
Incl. Mehrwertsteuer		19 %	<u>5.854,80 Euro</u>

*) 50% des Hiebsatzes

Die Verwaltung empfiehlt den Abschluss des Vertrages zur Übernahme des Holzverkaufs durch die kommunale Holzverkaufsstelle des Landkreises Böblingen über alle Sorten mit Ausnahme von Brennholz und Derbholz im Reisig (Flächenlose).

Finanzielle Auswirkungen

Für den Haushalt der Gemeinde entstehen mit dem Abschluss der beiden Verträge Kosten die – teilweise geschätzt (s. o.) – im Folgenden dargestellt sind:

	Rechtsgrundlage	Gesamt
Kosten für die Forstl. Revierleitung	Gebührenverordnung des Landratsamts vom 13.09.2019 Verz.- Nr. 55.50-11 (nach Abzug des Mehrbelastungsausgleichs)	22.460,74 Euro
<i>Bisher Forstverwaltungskostenbeitrag</i>	<i>FVKB-Gesetz</i>	<i>- 18.421,20 Euro</i>
Kosten für den Holzverkauf	Entgeltordnung für die kommunale HVS Böblingen	5.854,80 Euro
<i>Bisherige Kosten für den Holzverkauf</i>	<i>VwV Wirtschaftsverwaltung</i>	<i>- 1.176,00 Euro</i>
Mehrkosten in Summe		<u>8.718,34 Euro</u>

Die Verwaltung bittet antragsgemäß zu beschließen.

Weil im Schönbuch, 13.11.2019


W. Lahl
Bürgermeister

zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

Dienststelle	Vertragspartner

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die untere Forstbehörde _____ und der Körperschaft _____, vertreten durch _____ geschlossen.

1. Revierdienst:

Die untere Forstbehörde übernimmt den forstlichen Revierdienst gemäß § 5 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) auf folgenden Waldflächen:

OZ	Bezeichnung der Waldflächen	Forstliche Betriebsfläche (ha)	Holzbodenfläche (ha)
1			
2			

2. Wirtschaftsverwaltung

Die untere Forstbehörde übernimmt die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 9 KWaldVO. Diese umfasst

- Abschluss von Lieferverträgen (Beschaffungen) zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung). Die Aufgabe wird übertragen
- bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall
- im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft
- Abschluss von Leistungsverträgen mit Unternehmern zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprachen mit den Unternehmern, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung)
- Die Aufgabe wird übertragen
- bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall
- im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft
- Übernahme von Logistikdienstleistungen bei Holzverkauf durch Dritte (z.B. Einweisen der Fuhrunternehmer).

3. Weitere revierbezogene Aufgaben

- Die untere Forstbehörde übernimmt gemäß § 5 KWaldVO für die unter Ziffer 1 genannten Waldflächen die Kontrollen im Rahmen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht.

4. Die nachfolgend genannten Anlagen sind Teil des Vertrages

Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

Gebührenverordnung des Landratsamts Böblingen in der Fassung vom 13.09.2019

Untere Forstbehörde

Körperschaft

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

§ 1

Die untere Forstbehörde übernimmt für die in Ziffer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

Vergrößert sich während der Vertragslaufzeit die Waldfläche, werden die Flächenzugänge in den forstlichen Revierdienst übernommen, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten der unteren Forstbehörde zulassen.

§ 2

Die Höhe des Entgelts wird auf Basis der jeweils aktuellen Entgeltordnung durch das Landratsamt berechnet. Das Entgelt wird am 1. Juli für das ganze Jahr fällig. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

§ 3

Der Leiter / die Leiterin des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen des Leiters / der Leiterin der unteren Forstbehörde.

§ 4

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Leiter / der Leiterin des Forstreviers und der Körperschaft wird hierdurch nicht begründet.

§ 5

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die untere Forstbehörde, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge in ihrem Namen abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

§ 6

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land bzw. der unteren Forstbehörde und deren Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt das Land bzw. die untere Forstbehörde und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

§ 7

Der Umfang der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der KWaldVO.

§ 8

Der Vertrag tritt am xx.xx.xxxx in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

§ 9

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten die Körperschaft und die untere Forstbehörde.